OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604337/8/SB

Datum:
Linz, 21. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der M I, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.02.2021, GZ: VStV/920300771105/2020, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 17.02.2021, GZ: VStV/920300771105/2020, wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: bB [belangte Behörde]) der Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 zurückgewiesen.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass die Bf gegen die Strafverfügung vom 05.05.2020, zugestellt am 11.05.2020, mit E-Mail vom 17.02.2021 Einspruch erhob. Die Bf kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben. Daher war der Einspruch vom 17.02.2021 als verspätet zurückzuweisen.

I.2. Mit E-Mail vom 24.02.2021 erhob die Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin aus, dass ihr die Strafverfügung nicht persönlich zugestellt worden sei. Zusammengefasst führte die Bf aus, dass sie ohne ihr Wissen an der Adresse P, an welche die Strafverfügung zugestellt worden sei, angemeldet worden sei und dies von einem näher genannten Herren durch Fälschung von Urkunden und anderen gerichtlich strafbaren Handlungen erfolgt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 22.03.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Seitens des Zustelldienstes wurde mit E-Mail vom 11.06.2021 mitgeteilt, dass die Zustellung der Strafverfügung aufgrund COVID-19 kontaktlos erfolgte; da keine zur Übernahme berechtigte Person anwesend gewesen sei, sei die schriftliche Verständigung in die Abgabestelle eingelegt worden, wobei der Zusteller selbst im Auftrag unterschrieben habe.

I.5. Die Bf übermittelte Rechnungen über ihre geleisteten Pflegedienste bei Herrn S W in x von 12.03.2020 bis 09.04.2020, von 09.04.2020 bis 07.05.2020, von 07.05.2020 bis 04.06.2020 und von 04.06.2020 bis 16.06.2020, wobei die Vermittlung durch die Firma P GmbH erfolgte. Des Weiteren wurde neuerlich die Beschwerde vorgelegt und dieser (wie bereits dem Einspruch) die Zeugenvernehmung der Bf wegen Verdachts des gewerbsmäßigen Betrugs durch A D angeschlossen.

I.6. Diese Unterlagen wurden den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Die Bf legte eine Stellungnahme vor, wobei sie dieser Verständigungen

über die Einstellung von Strafverfahren anschloss. Sie sei an der Adresse in Graz nie aufhältig gewesen. Die bB gab keine Stellungnahme ab.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem Akteninhalt hervorgeht (siehe zudem § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG) und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

II.2.1. Die Strafverfügung vom 05.05.2020, GZ: VStV/920300771105/2020, wurde am 11.05.2020 im Rahmen der erleichterten COVID-19-Zustellung kontaktlos zugestellt, da eine zur Übernahme berechtigte Person nicht anwesend war (ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Die Bf war an der Zustelladresse x, bis 15.06.2020 mit Hauptwohnsitz gemeldet, wobei als Unterkunftgeber A D aufscheint. A D war bis 30.09.2020 ebenfalls an dieser Adresse wohnhaft gemeldet. Als Nebenwohnsitz ist die Bf seit 18.04.2019 die Adresse des Pflegenden in B, gemeldet.

II.2.3. Die Bf war an der Zustelladresse nicht anwesend, als die Zustellung am 11.05.2020 erfolgte und kehrte auch nicht an diese Adresse zurück, da diese als Pflegerin in S gearbeitet hat (ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt,

II.2.4. Der Einspruch zur Strafverfügung langte am 17.02.2021 bei der bB ein (Behördenakt ON6).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den ergänzend eingeholten Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen. Die Feststellungen dahingehend, dass die Bf zum Zustellzeitpunkt nicht an der Zustelladresse anwesend war und dort nicht aufhältig gewesen ist ergeben sich glaubwürdig aus den vorgelegten Rechnungen über den Pflegedienst an der als Nebenwohnsitz geführten Adresse und der Zeugenaussage der Bf vor der Landespolizeidirektion Steiermark vom 10.09.2020 betreffend den gewerbsmäßigen Betrug von A D, bei der die Bf unter Wahrheitspflicht stehend den Hergang schilderte. Die Ausführungen des Zustellers konnten dies nicht entkräften, da eine kontaktlose Zustellung aufgrund COVID-19 vorgenommen wurde, wobei keine zur Übernahme berechtigte Person anwesend war und daher eine schriftliche Verständigung erfolgte. Die Feststellungen hinsichtlich der gemeldeten Wohnsitze ergaben sich durch Einschau in das Zentrale Melderegister,

wobei A D am 30.09.2020 amtlich abgemeldet wurde und nunmehr in der JA Graz-J aufhältig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Gemäß § 13 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist § 13. das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Eine Abgabestelle ist gemäß § 2 Z 4 ZustG die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

Gemäß § 26a ZustG in der zum Zustellzeitpunkt geltenden Fassung (BGBl I 16/2020) gelten, solange die Fristen gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl I 16/2020, oder die Fristen gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl I 16/2020, unterbrochen sind, für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:

1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.
2. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist Z 1 sinngemäß anzuwenden.

3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die elektronische Beurkundung anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen hat.

III.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).

Die Strafverfügung der bB wurde am 11.05.2020 durch kontaktlose Zustellung iSd § 26a ZustG zugstellt, wobei sowohl die Bf als auch A D an der Zustelladresse polizeilich gemeldet waren. Eine Wohnsitzmeldung muss nicht zwingend mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen übereinstimmen. Es ist gegenständlichenfalls daher bereits fraglich, ob überhaupt eine Abgabestelle iSd § 2 Z 4 ZustG vorliegt, da die Bf nie an der Zustelladresse aufhältig gewesen ist.

Auch wenn von einer Abgabestelle iSd ZustG ausgegangen wird, ist die Zustellung jedenfalls nicht bewirkt, da die Bf wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (sh § 26a Z 1 letzter Satz; § 17 Abs 3 und – sofern man von einer Zustellung an einen Ersatzempfänger ausginge § 16 Abs 5 ZustG; vgl zB VwGH 28.10.2020, Ra 2020/01/0144).

III.4. Da die Strafverfügung der Bf somit mangels Anwesenheit an der Zustelladresse nicht rechtswirksam zugestellt wurde, konnte dementsprechend die Einspruchsfrist auch nicht in Gang gesetzt werden und die Zurückweisung des Einspruches als verfristet erweist sich als rechtswidrig.

III.5. Hingewiesen sei noch darauf, dass Sache des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheids vom 17.02.2021 (und damit äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts) allein die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 05.05.2020 wegen verspäteter Einbringung und nicht etwa eine inhaltliche Entscheidung über den Einspruch ist, weshalb auf die weiteren Ausführungen der Bf nicht mehr näher einzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger